

Die NÖ Landesregierung hat am.....  
aufgrund des § 4 Abs. 3 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001-1, verordnet:

## **NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung**

### **§ 1**

#### **Inhalt**

Diese Verordnung regelt den Nachweis der erforderlichen Sachkunde für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und von auffälligen Hunden.

### **§ 2**

#### **Allgemeiner Teil über das Wesen und Verhalten des Hundes**

Der allgemeine Teil der Ausbildung in einer Dauer von zumindest **vier Stunden** über das Wesen und das Verhalten des Hundes hat insbesondere zu beinhalten:

1. Haltung und Pflege des Hundes (Gesundheit und Ernährung)
2. Der Hund als soziales Lebewesen (Kontakte mit menschlichen Bezugspersonen, Kontakte mit Artgenossen, Entwicklung vom Welpen bis zum erwachsenen Hund, Einordnung in die soziale Gruppe)
3. Lernverhalten bei Hunden (mit Übungsbeispielen)
4. Die Sprache des Hundes (Körpersprache, akustische Sprache, verschiedene Duftwahrnehmungen, Tastsinn, Drohsignale bis hin zur Eskalation, Kommunikation Mensch – Hund, Angst)
5. Stress bei Hunden (Stressfaktoren, Stressvermeidung, Stressreduktion, Bewältigung von Stresssituationen)
6. Die richtige Beschäftigung mit dem Hund (Bewegungsbedürfnis, Spielverhalten)
7. Mit dem Hund unterwegs (in Ballungsräumen, in der Natur)

### § 3

#### **Praktischer Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen**

- (1) Der praktische Teil der Ausbildung über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen hat eine Dauer von zumindest **sechs Stunden** zu umfassen.
- (2) Bei der **Leinenführigkeit** ist insbesondere das Gehen und Laufen mit angeleintem Hund zu üben und vorzuzeigen. Dabei sind Hindernisse wie Wendungen, Tempowechsel und Anhalten vorzusehen.
- (3) Die **Sitzausbildung** hat insbesondere das Absetzen des Hundes aus der Bewegung zu erfassen. Die Übung muss mit freifolgendem Hund geübt und gezeigt werden.
- (4) Bei der **Freifolgeausbildung** ist insbesondere das Gehen und Laufen mit freifolgendem Hund zu üben und vorzuzeigen. Dabei sind Hindernisse wie Wendungen, Tempowechsel und Anhalten vorzusehen.
- (5) Bei der praktischen Ausbildung (Abs. 2 bis 4) hat die Bewältigung von **Stresssituationen** besondere Berücksichtigung zu finden.

### § 4

#### **Erbringung der Sachkunde**

- (1) Die Sachkunde gilt dann als erbracht, wenn nach der Teilnahme an der Ausbildung über den allgemeinen und praktischen Teil eine **Sachkundeprüfung** erfolgreich abgelegt wurde.
- (2) Zur **Abnahme der Sachkundeprüfung** sind nur verlässliche Personen mit einer mindestens zehnjährigen einschlägigen Erfahrung als Trainerin oder Trainer berechtigt, die nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Z. 1.6. Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 384/2007, verfügen. Das sind jedenfalls

Diensthundeführer, Trainer des Österreichischen Kynologenverbandes, Trainer der Österreichischen Hundesportunion, Trainer des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes sowie Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen.

(3) **Die Prüferinnen und Prüfer** werden von der Landesregierung auf die Dauer von **fünf Jahren** bestellt. Sind die Bestimmungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, ist die Prüferin oder der Prüfer abuberufen.

(4) Die Durchführung der Ausbildung und die Abnahme der Sachkundeprüfung durch dieselbe Person sind unzulässig.

(5) Über die positive Absolvierung der Sachkundeprüfung hat die Prüferin oder der Prüfer eine **Bestätigung** auszustellen. Die Bestätigung hat jedenfalls zu enthalten:

- Datum der Prüfung,
- Ort(e) der Prüfung,
- Angaben zur Legitimation der Prüferin oder des Prüfers,
- Angaben zur Hundehalterin oder zum Hundehalter (Name, Adresse, Geburtsdatum),
- Angaben zum Hund (Rasse, Alter, Geschlecht, Ausstellungsbehörde und Nummer der Hundeabgabemarke, Chipnummer),
- Datum der Ausstellung,
- Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers.

Der Prüferin oder dem Prüfer sind vor Ausstellung der Bestätigung entsprechende **Nachweise über die Identität** der Hundehalterin oder des Hundehalters und des Hundes vorzulegen.

## § 5

## Gleichwertige Sachkundenachweise

Die Absolvierung der Ausbildung nach §§ 1 bis 3 ist bei einem **Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential** dann nicht erforderlich, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter eine absolvierte Ausbildung mit diesem Hund nach **vergleichbaren Vorschriften** eines anderen Bundeslandes nachweisen kann.